

INHALT

Einführung

I. Innergesellschaftliche Anfänge: Das Recht und die Gerichte

II. Frühe Formen politischer Organisation im Mittelalter

1. Das Königtum als Voraussetzung einer Friedensordnung
2. Das antike Erbe: Die römische Kirche und das römische Kaisertum
3. Die Scheidung weltlicher und geistlicher Herrschaft
4. Die Verwandlung des Denkens durch Jurisprudenz
5. Die Entstehung deutscher Staatlichkeit aus dem Reichsfürstentum
6. Die Stadtverfassung als Ursprung bürgerlicher Autonomie
7. Politisches Denken unterwegs von der Theologie zur Staatslehre

III. Deutsche Staatlichkeit im Alten Reich der Neuzeit

1. Die Reichsreform: Reichssteuerpflicht und «Ewiger» Landfrieden
2. Auf dem Wege zum Religionsfrieden
3. Von der mittelalterlichen «Herrschaft» zur neuzeitlichen «Obrigkeit»
4. Das Reich als Hüter alter Rechte
5. Neues Denken: Die Autonomie der Politik und das Recht der Natur
6. Neue Staatspraxis: Vom Absolutismus zur Aufklärung
7. Das Ende des Alten Reiches – Etappen und Ergebnisse

IV. Der monarchische Verfassungsstaat des «langen» 19. Jahrhunderts

1. Staats- und Gesellschaftsreformen
2. Anfänge deutscher Verfassungsstaatlichkeit im 19. Jahrhundert
3. Die Nation im Wartestand: Der Deutschen Bund
4. Das konstitutionelle Verfassungssystem des Deutschen Reiches seit 1867/71
5. Autoritäre, soziale, parlamentarische Tendenzen bis 1918

V. Von der Demokratie zur Diktatur und zurück: Das 20. Jahrhundert

1. Von der Monarchie zur Weimarer Verfassung
2. Sieg und Siechtum des Parlamentarismus
3. Zerstörung des Rechtsstaats, Verbrechen als Staatsaufgabe im «Dritten Reich»
4. Der Weg zum Grundgesetz nach 1945
5. Verfassungswandel in Ost und West: Die beiden deutschen Staaten

Die Deutsche Demokratische Republik

Die Bundesrepublik Deutschland

Anhang

Weiterführende Literatur

Personen- und Ortsregister

I. Innergesellschaftliche Anfänge: Das Recht und die Gerichte

Unter «Recht» verstehen wir heute ein System von Normen, die vom Staat in Gestalt von Gesetzen erlassen worden sind und durch die Rechtsprechung der höchsten Gerichte ständig im Detail ergänzt und verfeinert werden. «Normen» sind abstrakte, also nicht nur für einen Einzelfall gedachte, allgemeine, also gegenüber jedermann geltende Regelungen. Sie bilden im Staate ein «System», das den Anspruch erhebt, alle regelungsbedürftigen Lebensverhältnisse vollständig und widerspruchsfrei zu ordnen.

Recht ist jedoch keine Erfindung des Staates, sondern aus innergesellschaftlichen Wurzeln hervorgegangen, ohne die der evolutionsgeschichtliche Erfolg der sich organisierenden Menschengruppen nicht zu erklären ist. Gewalt musste begrenzt, Kooperation gesichert werden. Denkt man diese elementaren Mechanismen des Rechts weg, entsteht vor unseren Augen ein Szenarium willkürlicher Gewalt. Eine Gesellschaft, in der Verletzungen der Person und ihrer Güter sanktionslos hingenommen werden müssen, ist als eine rechtlich geordnete nicht vorstellbar. In ihr herrscht die Gewalt des Stärkeren. Ebenso wenig ist eine dauerhafte soziale Kommunikation ohne die Verbindlichkeit vertraglichen Einvernehmens denkbar. Große Rechtsdenker haben es daher unternommen, Recht aus der Individualität und den sich daraus ergebenden intersubjektiven Beziehungen herzuleiten: Hugo Grotius, Immanuel Kant, Johann Gottlieb Fichte und selbst Hegel, um nur einige zu nennen. Kants geniale Definition des Rechts eignet sich nicht nur als Grundlage eines menschenrechtlichen Programms moderner Prägung, sondern erschließt auch das Verständnis ältester Rechtsordnungen: *«Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jeder-*

manns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.»

Erstes Zeugnis des Rechtsbewusstseins ist die Rache. Vormenschlichen Primaten ist sie fremd. Rache setzt voraus, dass ein Eingriff in die Sphäre der Persönlichkeit und ihrer Güter als Unrecht begriffen wird, das gesühnt werden muss. Als Akt gewalttätiger Selbsthilfe gefährdet sie jedoch den inneren Frieden einer Gemeinschaft. An Texten des frühen Mittelalters lässt sich noch ablesen, wie das Recht dazu diente, Gewalt zu vermeiden. Die im frühen 6. Jahrhundert entstandene fränkische *Lex Salica* erklärt als ihr Ziel ausdrücklich die Bewahrung des Friedens unter den Stammesangehörigen. Der langobardische König Rothari betont im 7. Jahrhunderts ausdrücklich, er habe in seinem Gesetz deshalb höhere Bußleistungen festgesetzt, damit die Fehde vermieden und nach Erledigung der Sache wieder Freundschaft herrsche. Was in diesen und verwandten Gesetzen des frühen Mittelalters festgehalten worden ist, sind vor allem in abgestuften Geldbeträgen ausgedrückte Sanktionen für Gewalttaten aller Art – vom Diebstahl der verschiedensten Haustiere über vielerlei Arten von Verstümmelungen und Verletzungen bis zu Totschlag und Mord. Nicht blutige Strafen stehen am Anfang der Rechtsgeschichte, sondern Ausgleichsleistungen in Gestalt von Vermögenswerten. Wohl fand man immer Gründe, Menschen auch hinzurichten. Karl der Große droht den gerade getauften Sachsen die Todesstrafe für den Abfall vom christlichen Glauben an. Und wer für einen Totschlag keinen Vermögenswert als Ausgleich anzubieten hatte, musste gleichfalls mit dem Tode rechnen. Das brauchte man nicht zu regeln. Das vorrangige rechtspolitische Ziel war jedoch, Strafen an Leib und Leben zu vermeiden. Denn blutige Rache üben konnten die Betroffenen selbst, und genau das sollte zur Erhaltung des Friedens verhindert werden.

Der Ort friedlichen Ausgleichs ist das Gericht. Wenn es zu Beginn der ältesten römischen Rechtsquelle, im Zwölftafelgesetz aus dem 5. Jahrhundert v. Chr., heißt, «*Si in ius vocat ito*» (Wenn du vor Gericht gerufen wirst, sollst du gehen), dann klingt das wenig aufregend. Diese Pflicht kennt jeder Staat.

Aber gleich darauf wirft der Text ein grelles Licht auf das Umfeld dieses Gesetzes: Wer nicht geht, den darf der Kläger unter Zeugen ergreifen und vor Gericht bringen. Es gibt noch keinen Polizeiapparat, der diese Aufgabe übernehmen könnte. Dem Kläger ist Gewaltanwendung erlaubt, um eine gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Andernfalls, so ist zu befürchten, würde er sein Problem selbst gewaltsam gegen den Beschuldigten lösen wollen. Für die Entstehung von Gerichten genügt das gesellschaftliche Bedürfnis, Frieden zu wahren und Gewalt zu vermeiden. Gerichte gehen aus der Mitte der Gesellschaft hervor. Sie entstehen als Versammlung der wehr- und damit rachefähigen Männer. Man mag sie sich in diesem Rahmen ursprünglich auch als Tätigwerden einiger Schiedsleute vorstellen. Wer seinen Blick auf die indigenen, nicht staatlich organisierten Völker unserer Gegenwart mit ungefähr vergleichbarem Entwicklungsstand wirft, wird dort verwandte Mechanismen bemerken. Die Rechtsethnologie weiß von verschiedenen Wegen zu berichten, wie «akephale», das heißt vorstaatliche Gesellschaften ihren Binnenfrieden zu erhalten und im Falle seiner Verletzung wiederherzustellen wissen. Die Parallelen zur frühmittelalterlichen Geschichte können erstaunlich sein. Auch solche Sippen- und Stammesverbände verstehen ihre soziale Ordnung, wie die ethnologische Forschung betont, als eine solche rechtlicher Art, weil sie für alle Beteiligten verbindlich ist.

Das Gerichtswesen bleibt während des ganzen Mittelalters und weit in das 16. Jahrhundert hinein Grundlage und Rückgrat der öffentlichen Ordnung. Allerdings haben die Gerichte mit der Herausbildung politischer Strukturen seit frühmittelalterlicher Zeit eine institutionelle Verfestigung erfahren, in der sich die Stabilisierung von Königtum, Adel und kirchlichen Einrichtungen widerspiegelt. Gerichte sind zwar weiterhin die soziale Plattform innergesellschaftlicher Konfliktregulierung, zugleich aber auch ein Ort der Selbstdarstellung großer und kleiner Herren. Daraus ergab sich die organisatorische Unterscheidung zwischen dem vorsitzenden Richter und den Urteilern, die den Konflikt zu entscheiden hatten. Sofern zur Durch-

setzung der gerichtlichen Autorität Gewalt anzuwenden war, etwa weil die Gerichtspflichtigen oder die Beklagten nicht vor Gericht erschienen oder ein Urteil durchgesetzt werden musste, griff der Gerichtsherr oder der von ihm eingesetzte Amtsträger ein. Zu seinen Aufgaben gehört auch, das Verfahren zu leiten und das Urteil zu erfragen. Die Urteiler dagegen sind noch lange Persönlichkeiten aus dem Kreise der Teilnehmer einer Gerichtsversammlung («Dinggenossen»). Aber schon Karl der Große erkannte, dass die Urteilsfindung immer denselben Personen obliegen sollte, weil nur so Kontinuität und damit Gleichheit vor dem Gericht gesichert werden konnte. Seitdem beherrschen Schöffen das Erscheinungsbild der Gerichtsbarkeit sowohl auf dem flachen Lande wie in den Städten.

Der ursprüngliche Zweck der Gerichtsbarkeit, den durch Gewalt oder aus anderen Gründen gestörten inneren Frieden durch sühnende Ausgleichsleistungen wiederherzustellen, ist niemals in Vergessenheit geraten und selbst noch im 17. Jahrhundert lebendig. Die Aufbringung einer solchen *compositio* in Gestalt von Vermögenswerten dürfte für den Täter oft schwierig gewesen und vielfach nur mit Unterstützung der Großfamilie gelungen sein. Als Alternative war die Selbstverknechtung nicht unbekannt. Das Leben des Rechtsbrechers zu schonen, lag auch aus religiösen Gründen nahe. Dem sündigen Christen sollte die Möglichkeit geistlicher Buße nicht genommen werden, wie besonders die aus dem fränkischen Reich zahlreich überlieferten Bußbücher zeigen. Aus dem quellenreicheren Spätmittelalter sind Fallgeschichten überliefert, in denen die materielle Sühneleistung mit persönlichen Bußübungen einhergeht: Der Täter muss nicht nur zahlen, sondern auch barfuß im Büsserhemd mit brennender Kerze vor der Kirche oder am Grabe des Getöteten stehen, strenge Fastengebote befolgen, eine Wallfahrt auf sich nehmen, ein Sühnekreuz am Tatort setzen und Messen lesen lassen. Erstaunlicherweise kommen solche vor den weltlichen Obrigkeiten vereinbarten oder verhängten Sanktionen vor allem in Nachrichten über die Sühne von Totschlägen vor. Man hegte ein gewisses Verständnis für den «ehrlichen» Gewalttäter, der aus Zorn oder im Streit zugeschlagen und dabei vielleicht